

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

17. Mai 1879.

Inhalt: Gesetz über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden S. 245. — Ministerial-Bekanntmachung, die Abgrenzung der geographischen Bezirke der vom 1. October 1879 ab im Großherzogthum bestehenden Amtsgerichte betreffend S. 251. — Reichs-Gesetzblatt S. 259.

[66]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen mit der verfassungsmäßigen Zustimmung des getreuen Landtags über die Zwangsvollstreckung, was folgt:

§ 1.

Die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege findet statt in allen Verwaltungsfachen, einschließlich der Disciplinarfachen und streitigen Verwaltungsfachen, namentlich auch der Ablösungs- und Grundstückszusammenlegungsfachen:

- 1) aus den von der zuständigen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse erlassenen Entscheidungen;
- 2) aus solchen von der zuständigen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse erlassenen Verfügungen, durch welche einer bestimmten Person eine Leistung (Geldleistung, Herausgabe einer Sache, Handlung oder Unterlassung) auferlegt wird;

1879.

34



3) aus Vergleichen, welche zur gänzlichen oder theilweisen Beilegung einer Streitigkeit vor einer zu deren Entscheidung zuständigen Behörde abgeschlossen und, soweit es deren Genehmigung bedarf, von derselben genehmigt worden sind.

Die unter 1 und 2 gedachten Verfügungen und Entscheidungen werden vollstreckbar, sobald dagegen Berufung an eine höhere Instanz oder auf den Rechtsweg nach den bestehenden Gesetzen nicht weiter stattfindet, und vorläufig vollstreckbar, sobald der Berufung der einen oder anderen Art aufschiebende Wirkung versagt ist oder Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§ 2.

Gegen die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege bleibt die Betretung des Rechtswegs in dem nach den bisherigen Gesetzen bestehenden Umfange auch fernerhin nachgelassen.

Die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege kann durch gerichtliche Verfügung nicht gehemmt werden.

§ 3.

Durch landesherrliche Verordnung wird bestimmt werden, welche Verwaltungsbehörden im Allgemeinen Vollstreckungsbefugnisse haben. Insofern einzelne Verwaltungsbehörden solche Befugnisse nicht erhalten, wird in gleicher Weise bestimmt werden, auf welche Behörden die Vollstreckungsbefugniß für die Entscheidungen und Verfügungen der ersteren übertragen wird.

§ 4.

Die obrigkeitlichen Behörden sind befugt, zur Aufrechthaltung der Ordnung bei amtlichen Verhandlungen oder zur Sicherung des ordnungsmäßigen Ganges des amtlichen Verfahrens, sowie zur Ahndung von Ungehörigkeiten und Vergehungen gegen ihre amtliche Autorität, die im Verfahren oder in Verhandlungen vor ihnen begangen werden, Ordnungsstrafen bis zu 30 *M.* oder bis zu drei Tagen Haft auszusprechen und sofort vollstrecken zu lassen.

Soweit durch besondere Gesetze gewissen Behörden eine weitergehende Befugniß zu Ordnungsstrafen ertheilt ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 5.

Die Vollstreckungsbehörden haben sich zur Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen der Gerichtsvollzieher zu bedienen.

§ 6.

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen oder zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen erfolgt auf Grund einer von der Vollstreckungsbehörde dem Gerichtsvollzieher ertheilten Ausfertigung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung.

Durch den Besitz der Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher dem Schuldner und Dritten gegenüber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung wie zur Empfangnahme der Zahlungen oder sonstigen Leistungen und zur wirksamen Quittirung über das Empfangene ermächtigt.

Derfelbe hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner nur eine Quittung, nicht aber die Ausfertigung des Auftrags anzuliefern.

§ 7.

Auf die von dem Gerichtsvollzieher vorzunehmenden Zwangshandlungen finden die Vorschriften §§ 673, 678—684, 690—693, 697—699, 708—727, 769—771, 780—795 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die in den §§ 678 Absatz 3, 681, 698, 699, 723, 724, 726 der Civilprozeßordnung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Verfügungen stehen der Vollstreckungsbehörde zu.

§ 8.

Wird eine bereits im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gepfändete Sache im Verwaltungswege gepfändet, oder wird eine bereits im Verwaltungswege gepfändete Sache im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gepfändet, so liegt die fernere Erledigung der im Verwaltungswege verfügten Zwangsvollstreckung dem Gerichtsvollzieher ob, welchem die gerichtliche Zwangsvollstreckung übertragen ist.

§ 9.

Hat der Schuldner Naturalien zu leisten, so ist die Pfändung durch Entnahme aus dem Vorrathe des Schuldners zu bewirken.

Werden die zu leistenden Naturalien nicht vorgefunden, so ist die Vollstreckungsbehörde befugt, den Geldbetrag, welcher sich zur Zeit der Beitreibung ausweislich der letzten amtlichen Bekanntmachungen für den Hauptort des Kreises als mittlerer Verkaufspreis ergibt, Beitreiben zu lassen.

Die Vollstreckungsbehörde hat dem Gerichtsvollzieher eine Ausfertigung des auf den Geldbetrag gerichteten Auftrags zur Zwangsvollstreckung zu ertheilen.



§ 10.

Soll die Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in unbewegliches Vermögen erfolgen, so ist ein dahin gehendes Ersuchen von der Vollstreckungsbehörde an das zuständige Vollstreckungsgericht zu richten.

Als Vollstreckungsgericht ist für die Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte das Amtsgericht, in welchem die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen das dazu allgemein zuständige Amtsgericht zuständig.

Im Uebrigen finden die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 729—756) und des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entsprechende Anwendung.

§ 11.

Bezieht der Schuldner ein nach § 749 der Zivilprozessordnung der Pfändung unterworfenen Dienst- oder Pensions-Einkommen aus einer öffentlichen Kasse, so kann die Vollstreckungsbehörde selbst bei der betreffenden Kassestelle dasselbe in Verbot legen und die Ablieferung des beizutreibenden Betrags anordnen.

Diese Beschlagnahme hat die Wirkung einer gerichtlichen Pfändung nach den Bestimmungen der §§ 709, 730, 733, 734 der Zivilprozessordnung.

§ 12.

Soll eine Handlung erwirkt werden, deren Vornahme ausschließlich von dem Willen des dazu Verpflichteten abhängt, so ist die Vollstreckungsbehörde befugt, denselben zur Vornahme der Handlung durch Androhung von Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1000 Mark oder durch Haft bis zu 3 Monaten anzuhalten. Kann die zu erwirkende Handlung durch einen Dritten vorgenommen werden, so ist die Vollstreckungsbehörde auch befugt, die Handlung auf Kosten des dazu Verpflichteten vornehmen zu lassen.

Die Vollstreckungsbehörde kann zugleich den Verpflichteten zur Vorauszahlung der Kosten verurtheilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts der Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Aufwand verursacht.

Soll die Unterlassung einer Handlung oder die Duldung der Vornahme einer Handlung erwirkt werden, so ist die Vollstreckungsbehörde befugt, den

zur Unterlassung oder Duldung Verpflichteten für jede Zuwiderhandlung Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haftstrafe bis zu 3 Monaten anzudrohen.

Die nach den Bestimmungen in Absatz 1 und 3 angedrohten Zwangsstrafen sind im Falle des Ungehorsams von der Vollstreckungsbehörde für verwirkt zu erklären und zu vollstrecken. Die Gesamtstrafe darf ein Jahr Haft nicht übersteigen.

§ 13.

Halten Gemeindevorstände bei Anwendung der Bestimmungen des § 12 für notwendig, eine 150 Mark Geld- oder 14 Tage Haft übersteigende Zwangsstrafe anzudrohen, so haben sie vorher die Genehmigung des Bezirksdirektors einzuholen.

§ 14.

Unbeibringliche Geldstrafen sind von der Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 28 und 29 des Strafgesetzbuchs in die entsprechenden Haftstrafen umzuwandeln.

§ 15.

Die Haftstrafen werden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 785—794 der Civilprozessordnung von der Vollstreckungsbehörde vollstreckt.

Falls die Vollstreckungsbehörde über ein geeignetes Haftlokal nicht verfügt, ist auf deren Ersuchen die Haftstrafe von dem Amtsgericht zu vollstrecken, in dessen Bezirk der zu Bestrafende wohnt oder sich aufhält, oder die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat.

§ 16.

Ueber Einwendungen, welche den Anspruch oder die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung betreffen, entscheidet die Vollstreckungsbehörde.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben beobachtete Verfahren betreffen, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfindet; in den Fällen, in welchen die Vollstreckungshandlung durch ein Gericht erfolgt, dieses Gericht.

Gegen die in Absatz 1 bezeichneten Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde findet binnen einer ausschließlichen Frist von einer Woche Beschwerde an die höhere Instanz, sofern eine solche vorhanden ist, statt. Die Vollstreckungsbehörde, welche die Entscheidung erteilt hat, kann anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen sei.



Sinsichtlich der in Absatz 2 bezeichneten gerichtlichen Entscheidungen kommen die Vorschriften der §§ 685 und 701 der Zivilprozessordnung zur Anwendung.

§ 17.

Soll die Zwangsvollstreckung in einem andern Staate erfolgen, so hat auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Amtsgericht, in dessen Bezirke diese Behörde ihren Sitz hat, die zuständige Behörde des andern Staates um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. § 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 18.

Die Vollstreckungsbehörden haben für die ihnen bei der Beitreibung obliegenden Geschäfte Kosten nicht in Ansatz zu bringen. Für gerichtliche Akte sind die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz zu erheben. Vollstreckungsbeamte haben ihre Gebühren nach dem Sporetelgesetz, Gerichtsvollzieher nach den betreffenden gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 19.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Weimar, am 8. Mai 1879.



Carl Alexander.

G. Hon. Stichling. v. Groß.

Gesetz
über die Vollstreckung der Entscheidungen
und Verfügungen der Verwaltungs-
behörden.

Ministerial-Bekanntmachung.

[67] Auf dem Grunde des § 2 des Gesetzes vom 8. März dieses Jahres, betreffend die nach Maßgabe des Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes im Großherzogthume zu errichtenden ordentlichen Landesgerichte, ist mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Abgrenzung der geographischen Bezirke der vom 1. Oktober dieses Jahres ab im Großherzogthume bestehenden neunzehn Amtsgerichte in der Weise bewirkt worden, wie das unter A. angefügte Verzeichniß anzeigt. Zu dem Bezirke jedes einzelnen in diesem Verzeichniß aufgeführten Amtsgerichts gehören alle diejenigen Gemeindebezirke und einem Gemeindebezirke nicht angehörige Grundbesitzungen (§ 3 der neuen Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874), welche unter dem Namen des einzelnen Amtsgerichts aufgeführt sind, in ihrem vollen Umfange. Veränderungen solcher Gemeindebezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich.

Solches wird hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar, am 24. April 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 Sticking.

A.

V e r z e i c h n i s s

der vom 1. Oktober 1879 an im Großherzogthume bestehenden Amtsgerichte und der zu deren Bezirken gehörigen Gemeindebezirke mit den zu letzteren gehörigen Fluren und allen innerhalb der Gemeindefluren gelegenen, wenn schon auf dem Grunde der Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874 von den Gemeindebezirken ausgeschlossenen Grundstücken.

I Im Bezirke des Landgerichts zu Weimar.

1) Amtsgericht Allstedt.

Die Gemeindebezirke Allstedt, Einsdorf, Einzingen, Hengendorf, Kalbsrieth, Landgrafroda, Mittelhausen, Mönchpiffel, Nieder-

röblingen, Oldisleben, Schaafsdorf, Winkel und Wolferstedt, ferner die Krongutsbesitzungen in der Stadt und Flur Allstedt, sowie in den Fluren Landgrafroda und Wolferstedt und im Münchencröhe und die zu keiner Gemeindeflur gehörigen Theile der Großherzoglichen Forstreviere Allstedt, Landgrafroda und Oldisleben.

2) Amtsgericht Apolda.

Die Gemeindebezirke Apolda, Bergsulza, Darnstedt, Dorfsulza, Eberstedt, Flurstedt, Großheringen, Großfromstedt, Hainichen, Hermstedt, Herressen, Kleinromstedt, Kösnitz, Lachstedt, Mattstedt, Nauendorf, Neustedt, Niederroßla, Niedertrebra, Oberndorf, Oberroßla, Obertrebra, Oßmannstedt, Pfuhsborn, Rannstedt, Reisdorf, Schöten, Sonnendorf, Stiebrig, Stobra, Stadtsulza, Sulzbach, Uttenbach, Wersdorf, Wickerstedt, Wormstedt, Zimmeru und Zottelstedt, ferner die Krongutsbesitzungen zu Niederroßla und das zu keiner Gemeindeflur gehörige Hainicher Holz vom Zwägener Forstreviere, bestehend aus den Forstorten Bornholz, Preßberg, Stiebriger Ecte, Angerholz und Ragdickigt.

3) Amtsgericht Blankenhain.

Die Gemeindebezirke Altdörfelfeld (mit Neudörfelfeld), Altremda, Berka a./Z. (mit München), Blankenhain (mit Egendorf und Kratau), Buchsart, Breitenheerda (mit Tännich), Dienstedt, Göttern, Großlohma (mit Müllershausen), Hausfeld, Heilsberg, Hetschburg, Hochdorf, Hohenfelden, Kiliansroda, Kirchremda, Kleinlohma, Krakendorf, Kranichfeld, Lengefeld, Loßnitz, Lotzchen (mit Rottenhain), Magdala, Maina, Mechelroda (mit Linda), Nauendorf, Neckeroda, Niedersunderstedt, Obersunderstedt, Detttern, Ottstedt b./M., Rottwig, Rittersdorf (mit Mohrenthal), Rottdorf, Saalborn, Stadtremda, Schwarza, Söllnitz, Stedten b./Kr., Sundremda (mit Kleinhehstedt und Kleinliebringen), Tannroda (mit Böttelborn und Cottendorf), Thangelstedt, Tiefengruben, Tonnendorf, Tromlitz (mit Piskau) und Wittersroda, ferner das kroustfällische Jagdzeughaus nebst Zubehör in Berka und die zu keiner Gemeindeflur gehörigen Theile der Forstreviere Buchsart, Berka mit Wittersroda, Tannroda und Kranichfeld, sowie vom Troistedter Forstreviere das Tonnendorfer Schloßholz.

4) Amtsgericht Buttstädt.

Die Gemeindebezirke Buttelsstedt, Buttstädt, Ellersleben, Eßleben, Gohstedt (mit Schwabsdorf), Großbrembach, Großneuhausen, Guttmannshausen, Haindorf, Hardisleben, Kleinneuhausen, Ködderitzsch, Krauthausen, Leutenthal, Mannstedt, Nernsdorf, Niederreißen, Nirmsdorf, Oberreißen, Oberleben, Piffelbach, Rastenberg, Rohrbach, Ruderndorf, Teutleben, Weiden und Willersstedt, ferner die zu keiner Gemeindekur gehörigen Theile des Forstreviers Hardisleben mit der Piffelbacher Abtheilung.

5) Amtsgericht Großrudestedt.

Die Gemeindebezirke Alperstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großrudestedt, Hasleben, Kleinbrembach, Kleinrudestedt, Kranichborn, Markvippach (mit Bachstedt), Mittelhausen, Nöda, Orlishausen, Riethnordhausen, Schloßvippach, Schwansee, Spröttau, Stotternheim, Thalborn, Vippachedelhausen und Vogelsberg, ferner die zu keiner Gemeindekur gehörigen Theile des Forstreviers Schwansee.

6) Amtsgericht Jena.

Die Gemeindebezirke Altengönnna, Ammerbach, Beulbar (mit Jlmendorf), Beutniz (mit Naura), Bucha, Burgau, Bürgel, Camsdorf, Closswitz, Cöppanz, Cospeda, Dornburg, Dorndorf, Dothen, Döbritschen, Frauenprießnitz, Gereg, Gniebsdorf, Golmsdorf, Göschwitz, Grabsdorf, Graitschen, Großlöbichau, Großschwabhausen, Hirschroda, Hohlstedt, Jena, Jenalöbnitz, Jenaprießnitz, Jfferstedt, Kleinkröbnitz, Kleinlöbichau, Kleinschwabhausen, Köttschau, Krippendorf, Kunitz, Lasan, Lehesten, Lentra, Lobeda, Löberschütz, Löbstedt, Lützeroda, Mana, Mertendorf, Münchenroda (mit Remderoda), Raschhausen, Rausnitz, Rennsdorf, Rerkewitz, Renngönnna (mit Forstendorf), Dömaritz, Poppendorf, Pordorf, Rockau, Rodigast, Rödigen, Rothenstein, Rutha, Schorba (mit Pösen), Stendnitz, Taupadel, Lautenburg, Thalbürgel, Vollradisroda, Waldeck, Wenigenjena, Wexdorf, Wilsdorf, Winzerla, Wogau, Ziegenhain und Zwätzen, ferner die kronstädtischen Besitzungen in Dornburg und Jena, sowie die zu keiner Gemeindekur gehörigen Theile der Forstreviere Zwätzen mit Jena-



prießnitz, ausgenommen das Hainicher Holz (siehe oben unter I, 2), und der Forstreviere Lantenburg, Waldeck und Volkradisroda.

7) Amtsgericht Wieselbach.

Die Gemeindebezirke Azmannsdorf, Beststedtstraß, Eichelborn, Großmölsen, Hayn, Hochstedt, Hopfgarten, Jßferoda, Kerspleben, Kleinmölsen, Klettbach, Linderbach, Meckfeld, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Obernissa, Ollendorf, Ottstedt a./B., Rohda (mit dem Büßlebener Holze), Schellroda, Schwerborn, Sohustedt, Töttleben, Ubestedt, Ugberg, Wieselbach, Wallichen, ferner die zu keiner Gemeinde-flur gehörigen Forstorte Jesuitenholz, Vielauerholz, Peterholz, Sachsenholz, dicke Eiche, Thalborn, große und kleine Dorfstatt, Esbach, Fuchshügel, Streit-fleck und Schweinsberg vom Troistedter Forstrevier.

8) Amtsgericht Weimar.

Die Gemeindebezirke Ballstedt, Bergern, Berlstedt, Daas-dorf a./B., Daasdorf b./B., Denstedt, Ehringsdorf, Ettersburg, Frankendorf, Gaberndorf, Gelmeroda, Goldbach, Großkromsdorf, Großobringen, Gutendorf, Hammerstedt, Heichelheim, Hottel-stedt, Kapellendorf, Kleinkromsdorf, Kleinobringen, Legefeld (mit Holzdorf), Lehustedt, Liebstedt, Mellingen (mit Röttendorf), Neumark, Niedergrunstedt, Rohra, Obergrunstedt, Oberweimar, Ottmannshausen, Poffendorf, Ramska, Rödigsdorf, Sachsen-hausen, Schöndorf, Schoppendorf, Schwabsdorf, Schwerstedt, Stedten, Süßenborn, Taubach, Tiefurt, Tröbsdorf, Troistedt, Ulla, Ulrichshalben, Umpferstedt, Vollerroda, Weimar (mit Kleinroda, Lügendorf und Neuwallendorf), Wiegendorf, Wohlborn, ferner die Krongutsbesitzungen in der Stadt und Flur Weimar, in den Fluren Belvedere, Oberweimar, Poffendorf, Taubach, Tiefurt und Vollerroda, in dem Dorf und der Flur Ettersburg, in dem Dorf und der Flur Groß-kromsdorf, sowie die zu keiner Gemeinde-flur gehörigen Theile der Forstreviere Ettersburg und Troistedt, soweit solche nicht bereits oben unter I, 3 und I, 7 genannt sind.

II. Im Bezirke des Landgerichts zu Eisenach.

1) Amtsgericht Eisenach.

Die Gemeindebezirke Verka v. d. G., Berteroda, Beuernfeld, Bischofroda (mit Probstzeizella), Volleroda, Burkhardtroda (mit Ballenroda), Kreuzburg (mit Sorga, Wilhelmsglücksbrunn und Teichhof), Dönges (mit Weißendiez), Ebenau a. W. (mit Buchenau, Eschenborn, Freitagszell, Fahroda, Mühlberg), Eckardtshausen, Eichrodt (mit Burbach, Rehhof, Wutha), Eisenach (mit Fischbach), Epichnellen, Ettenhausen (mit Hegeberg), Etterwinden (mit Taubenellen), Farroda (mit Hucheroda), Förtha, Großlupnitz (mit Trenkelhof), Hürschel, Högelsroda (mit Landstreit), Jfta, Kittelsthal, Krauthausen (mit Lengröden), Kupfersuhl, Lindigshof, Madelungen, Marktsuhl (mit Baneshof, Kriegersberg, Meileschhof, Mittelmölmeshof, Obermölmeshof), Melborn, Mihla (mit Münsterkirchen, Wernershäusen), Moßbach (mit Hofsonne), Neuenhof, Pferdsdorf, Rothenhof, Ruhla, Scheroda, Schnellmannshausen, Seebach, Spichra, Stedtfeld (mit Deubachshof, Ramsborn, Rangenhof, Schnepfenhof), Stockhausen (mit Mettschrieden, Nebelsroda), Stregda, Uetteroda, Volkeroda (mit Gattengehau und Schrapendorf), Wartha (mit Spirau), Weißborn (mit Heiligenstein), Wenigenlupnitz, Wolfmannsgehau, Wolfsburg (mit Altchenbach, Unkeroda), ferner die Krongutbesitzungen in der Stadt und Flur Eisenach, Wartburg, Wilhelmsthal und die zu keiner Gemeindeflur gehörigen Theile der Forstreviere Eisenach, Ruhla, Wilhelmsthal, Marktsuhl und Kreuzburg mit Bischofroda.

2) Amtsgericht Geisa.

Die Gemeindebezirke Apfelbach, Verbach, Vorbels, Vorsch, Bremen, Buttlar, Geblar, Geisa, Geismar, Gerstengrund (mit Hochrain), Ketten, Kranlücken, Lenders, Mieswarz, Mogyar (mit Langwinden und Oberrothhof), Dybach, Reinhardt's, Schleid (mit Röderkirchhof und Unterrothhof), Spahl, Walkes (mit Seeleshof), Wenigentaft, Wiesenfeld, Zitters (mit Kohlbach), ferner die zu keiner Gemeindeflur gehörigen Theile des Forstreviers Geisa.

3) Amtsgericht Gerstungen.

Die Gemeindebezirke Abteroda, Auenheim (mit Rienau), Verka a. W., Dankmarshausen, Dippach, Fernbreitenbach, Frauensee (mit



Zosthof, Knottenhof, Schergeshof und Springen), Gasteroda, Gerstungen, Göringen, Gospenroda, Großensee, Hausbreitenbach, Herda (mit Kragenroda und Lugberg), Hirschlitt, Lauchröden (mit Schmalweihhof), Neustädt a. W., Sallmannshausen, Unterellen, Unterjuhl, Wigeroda, Wünschenjuhl (mit Dietrichsberg), ferner die zu keiner Gemeindeflur gehörigen Theile der Forstreviere Gerstungen, Lauchröden und Frauensee.

4) Amtsgericht Ilmenau.

Die Gemeindebezirke Böskleben, Heyda, Ilmenau, Kammerberg, Martinroda, Neusiß, Oberpörlitz, Roda, Schmerfeld, Stügerbach, Unterpörlitz, Wipfra, ferner die kronfiskalischen Besitzungen auf dem Gabelbache und die zu keiner Gemeindeflur gehörigen Theile der Forstreviere Ilmenau, Stügerbach und Heyda.

5) Amtsgericht Kaltennordheim.

Die Gemeindebezirke Andenhausen, Aichenhausen, Birz, Brunnshardshausen (mit Müdenhof), Diedorf, Empfertshausen, Erbenhausen, Fischbach, Frankenheim a. d. Rh., Föhrlitz, Gerthausen, Helmershausen (mit Gerenth), Kaltennordheim, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Klings, Mittelsdorf, Reidhartshausen, Oberweyd (mit Anzenhof), Reichenhausen, Schafhausen, Steinberg, Unterweyd, Wohlmutshausen, Zella, Zillbach, ferner die zu keiner Gemeindeflur gehörigen Theile des Forstreviers Erbenhausen (mit Ausnahme der unten bei II, 7 genannten Hölzer bei Melpers), sowie der Forstreviere Zillbach mit den Rosacr und Kaltenlengsfelder Abtheilungen, Schwallungen nebst der Wasunger Abtheilung und vom Dermbacher Revier die Forstorte: am alten See, unter der Eisgrube, Hebethalswand, vörrer und hintere Unpsen, obere und untere Kreuzotter, Schmidswand, Sommerthalswand, Sommerthalsebene, Rosengärtchen, Berggrabenwand, Rusköpfe, Kolben, am Windthal, Veertopf, Häffelkopf, Hausbergswände, Hausbergsebene, Mäuskopf, Krämerswand, Diedorfer Ebene, Rukopf, Tauffstein, untere und obere Hirtenkopf, lange Strich, obere und untere Hirschsprung, Schwenk, über den Rehhecken, Zellerkopf, lange Gehän, hinter dem Erlengehän, Erlengehän, über dem Steinkopf, Steinkopf, Mittelwald, Walthersberg, am Walthersberg, Arnsberg, vordere Höhl, am Dietelsgraben, Horbel, Klingfer Huth am Pinzler, Pinzler, an den Haftbergen.

6) Amtsgericht Lengsfeld.

Die Gemeindebezirke Dermbach, Gehaus (mit Hohenwart), Glattbach, Kaiseroda, Lengsfeld (mit Schrammenhof), Lindenu, Mebrig, Merkers, Oberalba, Dehsen (mit Zollhof), Unteralba, Urnshausen (mit Hartshwinden), Weilar (mit Beyerhof), Wiesenthal, ferner die zu keiner Gemeindeflur gehörigen Forstorte des Dermbacher Forstreviers: Hohe Asch; obere, mittlere und hintere Kofberg, an und über der Tägeleite, krummer Stod, Rudenschloß, Sandkopf, Kählerkopf, Buchholzhang, Buchholzebene, Fbengarten, Neubergsrüden, Neubergshang, Lindig, Horn unter der Eisgrube, Horn an der Eisgrube, Horn Hinterseite, Horn Weinberg, heilige Linde, am Bayer, Ebersberg, alte Schloß, alte Hohswand, Bachswände, Rehecken.

7) Amtsgericht Ostheim.

Die Gemeindebezirke Melpers, Ostheim (mit Pichtenberg), Sondheim, Stetten, Urspringen, ferner die zu keiner Gemeindeflur gehörigen Theile des Ostheimer Forstreviers, und vom Erbenhäuser Revier die bei Melpers gelegenen Forstorte: Abtsberg, Erlsberg, obere, mittlere und untere Stallberg, Hählecke und der sogenannte Würzburger Hähle.

8) Amtsgericht Bacha.

Die Gemeindebezirke Deicheroda (mit Hüttenroda, Mosa, Mühlwärt, Rodenberg), Dorndorf a. d. F. (mit Kirstingshof), Kieselbach (mit Kambach), Martinroda, Oberzella (mit Badelachen, Heiligenroda, Niederdorf, Sachsenhain, Schwenge, Unterzella), Pferdendorf, Sünna (mit Näsa), Tiefenort (mit Häm bach), Unterbreizbach, Bacha, Völkershäusen (mit Hedwigsberg, Busengraben, Kohlgraben, Luttershof, Poppenberg), Willmanns, Wölferbütt (mit Gutha, Mariengart, Masbacher Höfe), ferner die zu keiner Gemeindeflur gehörigen Theile der Forstreviere Bacha, Völkershäusen und Tiefenort.

III. Im Bezirke des gemeinschaftlichen Landgerichts Gera.

1) Amtsgericht Anna.

Die Gemeindebezirke Anna, Birkenhausen, Brannsdorf, Chursdorf, Döblitz, Dörtendorf, Förthen, Forstwolfersdorf, Gehege, Geroda,

Göhren (mit Döhlen), Gütterlich, Haßla, Kopitzsch, Köthnitz, Krölya, Lämiz, Lemniz, Leubsdorf, Merkendorf (mit den Kühnhäusern), Miesitz, Mittelpöllnitz, Moßbach (mit Reinsdorf), Muntzcha, Oberpöllnitz (mit Buchpöllnitz, Mühlpöllnitz, Steinpöllnitz), Oberrenthendorf (mit Heiligenaue), Ottmannsdorf, Pfersdorf, Piesigitz, Schönborn, Schwarzbach, Silberfeld (mit Quingenberg), Sorna, Staig, Stelzendorf, Tifchendorf, Tömmelsdorf, Traun, Triptis, Uhlersdorf, Untendorf, Wenigenauma, Wiebelsdorf, Wittgenstein, Wöhlsdorf, Wüstenweydorf (mit Neudecke), Zabelsdorf, Zickra, ferner die zu keiner Gemeindeflur gehörigen Theile des Numae Forstreviers mit Ausnahme der unter III. 2 aufgeführten Forstorte.

2) Amtsgericht Neustadt a./O.

Die Gemeindebezirke Alsmannsdorf, Arnshaukt, Bärthen, Breitenhain, Bucha, Burgwitz, Burkersdorf, Daumitzsch, Döbrig, Dreba, Dreißig, Grobengerenth, Keila, Kleina, Kleindembach, Kuan, Köstiz, Kolba (mit Possig), Kospoda (mit Meilitz), Langendembach, Laska, Laupniz, Lichtenau, Linda, Moderwitz, Molbitz (mit Döhlen), Neudeck (mit Ploth), Neuhofen, Neustadt a./O. (mit Sachsenburg und Sorga), Nimritz, Oberoppurg, Oppurg, Pillingsdorf, Posen, Quaschwitz, Rehmen, Rosendorf, Schmieritz, Schöndorf, Solkwitz, Stauan, Steinbrücken, Strößwitz, Tausa, Volkmannsdorf, Weira (mit Krobiz), Weltwitz, Zwackau, ferner die zu keiner Gemeindeflur gehörigen Theile des Strößwitzer Forstreviers und vom Numae Revier die Forstorte: große Rent, an den neuen Teichen, Fiedelmann, Wiegwitz, Hain.

3) Amtsgericht Weida.

Die Gemeindebezirke Albersdorf, Berga (mit Neumühl, Pölschen, Schloßberga), Birkgitz, Burkersdorf (mit Ronnenorf), Clodra, Eulmizsch, Dittersdorf, Endshüg, Eula, Friedmannsdorf, Frießnitz, Gräfenbrück, Grochwitz, Großböcka, Großdraxdorf, Großebersdorf, Großfalka, Großkundorf (mit Sorga W. A.), Hohenölsen (mit Kleindraxdorf), Hundhaupten W. A., Ragendorf (mit Wolframsdorf), Kleinbernsdorf, Kleinböcka (mit Hohenreuth), Kleinkundorf, Köckrig, Köfeln, Krimsa, Kronschwitz, Lederhose, Lechendorf, Liebendorf, Lindenkrenz, Loitzsch, Markersdorf b. Berga, Markersdorf b. Hundhaupten, Meilitz, München-

bernsdorf, Neuenfora, Neundorf, Niederpöllnitz, Obergeißendorf, Porstendorf, Rohna, Rothenbach, Rußdorf, Schappesteln, Schömburg, Schüptitz, Seifersdorf, Sirbis, Steinsdorf, Struth, Teichwitz, Teichwolframsdorf, Thranitz, Untergeißendorf, Unter-röppisch (mit Wolfsgefärth), Untitz, Veitsberg (mit Deschwitz und Mildensfurth), Waltersdorf (mit Knottengrund, dem Mühlberg und Rißdorf), Weida (mit Neuhof und Schloß Osterburg), Wernsdorf, Weisdorf, Wittchendorf, Wolfersdorf, Wolfsgefärth, Wünschendorf, Zedlitz, Zickra b./Berga, Zossen, Zschorta, ferner die zu keiner Gemeindekur gehörigen Theile der Forstreviere Schömburg, Cronspitz und Großebersdorf.

[68] Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

- Nr. 1293 die Verordnung, betreffend die Tagegelde, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, vom 23. April 1879; unter
 „ 1294 die Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, vom 23. April 1879.

